

# **BGer 1C 325/2020 vom 28. Juni 2021**

Bundesgericht, 2021-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_325\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_325_2020)

FR: TF 1C 325/2020 du 28 juin 2021

IT: TF 1C 325/2020 del 28 giugno 2021

## **Regeste**

einmalige Durchführung von Fotoaufnahmen in den Gerichtssälen des Bezirksgerichts Dietikon | Verwaltungsverfahren

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nach ständiger Rechtsprechung kann der Entscheid einer Behörde, auf eine Aufsichtsbeschwerde nicht einzutreten, sie abzuweisen oder ihr keine Folge zu geben, nicht mit Beschwerde angefochten werden. Dem Aufsichtsmaßnahmen ablehnenden Beschluss fehlt der Verfügungscharakter, da er keinen Akt darstellt, der ein Verhältnis zwischen der Verwaltung und einem Bürger verbindlich regelt. Die Aufsichtsbeschwerde räumt nach allgemeinem Verständnis keinen Anspruch auf justizmässige Beurteilung und keine prozessualen Parteirechte ein und gilt deshalb nicht als eigentliches Rechtsmittel, sondern bloss als Rechtsbehelf (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_961/2014 vom 19. Januar 2015 E. 1 mit Verweis auf BGE 139 II 279 E. 2.3 S. 283; 135 II 172 E. 2.1 S. 174 f.; 133 II 468 E. 2 S. 471 f. und weitere Urteile; vgl. KIENER U.A., Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl., 2015, Rz. 2041 ff.; RHINOW U.A., Öffentliches Prozessrecht, 3. Aufl., 2014, Rz. 659 ff.).

### **E. 1.2**

Im vorliegenden Zusammenhang sieht der Kanton Zürich gemäss der Auslegung des kantonalen Rechts im angefochtenen Urteil einen Rekurs gegen den Aufsichtsentscheid vor, was vor der Vorinstanz mit Blick auf einen dem Entscheid angehängten Minderheitsantrag offenbar nicht unumstritten war. Darüber ist hier nicht zu entscheiden. Selbst wenn der Person, die durch ihre Anzeige einen Aufsichtsbeschluss erwirkt hat, ein Rekursrecht zukommt, bedeutet das nicht, dass von einem eigentlichen Rechtsmittelverfahren auszugehen ist. Es bleibt erstinstanzlich bei einem Aufsichtsentscheid, der im Rekursverfahren durch die übergeordnete kantonale Instanz auch als Aufsichtsentscheid zu überprüfen ist, den Streitgegenstand aber nicht zu einem solchen eines vollwertigen Rechtsmittels mutieren lässt, wovon die Beschwerdeführerin auszugehen scheint. Es bleibt daher dabei, dass das Bundesgericht in der Sache nicht auf eine bei ihm erhobene Beschwerde gegen den Rekursentscheid im Zusammenhang mit einer Aufsichtsbeschwerde eintreten kann, da es dem Anzeigersteller insoweit noch immer an der erforderlichen Parteistellung und Legitimation (vgl. Art. 89 BGG) fehlt. Eine Beschwerde ans Bundesgericht könnte eventuell einzig hinsichtlich der nach kantonalem Recht allenfalls eingeräumten prozessualen Rechte im Rekursverfahren in Frage kommen. Wie es sich damit verhält, kann hier jedoch offenbleiben.

### **E. 2.1**

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), prüft die bei ihm angefochtenen Entscheide aber grundsätzlich nur auf Rechtsverletzungen hin, die von den Beschwerdeführern geltend gemacht und begründet werden (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten (unter Einschluss des Willkürverbots) gerügt wird ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin erhebt einzig materielle Rügen. Sie macht ausschliesslich die Verletzung verschiedener Grundrechte in der Sache geltend. Darauf ist, wie dargelegt (vorne E. 1.2), nicht einzutreten. Dass die Vorinstanz gegen die prozessualen Rechte der Beschwerdeführerin im Rekursverfahren verstossen haben sollte, behauptet diese nicht. Damit das überhaupt vom Bundesgericht zu prüfen wäre, sofern formelle Rügen zulässig wären, müsste aber zumindest eine ausreichende entsprechende Begründung vorliegen. Da eine solche fehlt, ist der angefochtene Entscheid auch nicht auf mögliche prozessuale Mängel im Rekursverfahren hin zu kontrollieren.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin macht insbesondere nicht rechtsgenügend geltend, ihre ursprüngliche Aufsichtsbeschwerde hätte vom Obergericht als eigentliche Beschwerde mit voller Kognition entgegengenommen und behandelt werden müssen. Sie hat sich dabei entgegenhalten zu lassen, ihre erste Eingabe an das Obergericht bzw. dessen Verwaltungskommission selbst als Aufsichtsbeschwerde bezeichnet zu haben und vor der Rekurskommission des Obergerichts ebenfalls von der Aufsichtsnatur des Rechtsstreits ausgegangen zu sein. Dies trifft im Übrigen auch noch für den beschwerdeführerischen Standpunkt vor dem Bundesgericht zu. Da die Beschwerdeführerin vor allen Instanzen anwaltlich vertreten war, können ihr insofern auch nicht allenfalls fehlende Rechtskenntnisse zugute gehalten werden.

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als unzulässig, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.